



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 700 Datum: 24.02.2010

Fünfte Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Universität Hohenheim
zum Dr. sc. agr.

Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr.sc.agr.

Vom 24. Februar 2010

Auf Grund von § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 und § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (BGl. S. 1 ff.), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331) hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. Februar 2010 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 38 Abs. 4 LHG am 24. Februar 2010 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr.sc.agr. vom 22. März 2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 456/02 vom 28. März 2002), zuletzt geändert am 19. Mai 2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 667 vom 19. Mai 2009) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Promotion soll in einem Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen werden. Ist die Promotion nach acht Jahren nicht abgeschlossen, endet die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Die Doktorandin / der Doktorand kann erneut einen Antrag gemäß Absatz 2 stellen. Für die Zulassung zur Promotion hat sie / er die Voraussetzungen gemäß der zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung geltenden Fassung der Promotionsordnung zu erfüllen.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 ergänzt:

„(6) Personen, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, können für die Höchstdauer von acht Jahren immatrikuliert werden. Eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden haben die Rechte und Pflichten Studierender.“

2. § 8 Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt hat, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat und nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung oder –beratung in Anspruch genommen hat. Ist die Dissertation im Rahmen eines größeren Forschungsvorhabens mit mehreren Mitarbeitern entstanden, so ist die eigene Leistung abzugrenzen,“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die mündliche Prüfung (das Kolloquium) hat eine Dauer von maximal 90 Minuten und ist grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Termin wird universitätsöffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hält einen 30-minütigen Vortrag über ihre bzw. seine Dissertation und präsentiert Thesen aus ihrer bzw. seiner Dissertation. Daran schließt sich eine etwa 30-minütige Disputation zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber und den Mitgliedern der Prüfungskommission an. Der Disputation folgt eine Diskussion von etwa 15 Minuten, die nicht bewertet wird und an der außer der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der Prüfungskommission auch die Öffentlichkeit teilnehmen kann. Das Fragerecht beschränkt sich auf die Mitglieder der Fakultät Agrarwissenschaften. Die Diskussion kann sich auf Fragen erstrecken, die über das Thema der Dissertation hinausgehen, sofern diese sachlich oder methodisch mit dem Thema der Dissertation zusammenhängen.“

b) Die Absätze 4 bis 6 entfallen.

c) Folgender neuer Absatz 4 wird ergänzt:

„(4) Unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium berät die Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit über die Leistung und legt eine Note für die mündliche Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 fest. Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber unmittelbar danach bekannt gegeben.“

4. In § 19 Absatz 1 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Zum Doktor der Agrarwissenschaften ehrenhalber können auch Personen ernannt werden, die sich im Rahmen einer langfristigen Verbundenheit mit der Universität Hohenheim, insbesondere der Fakultät Agrarwissenschaften, um die wissenschaftliche Forschung in besonderer Weise verdient gemacht haben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzungsänderung von der Fakultät angenommen wurden, beenden ihre Promotion nach den bisherigen Regelungen, können aber auf Antrag ihre Promotion nach den neuen Regelungen zu Ende führen.

Stuttgart, den 24. Februar 2010



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
Rektor